



Informationen zur Wildbrethygiene im Kreis Wesel

Für Jäger in NRW gibt es Neuerungen im Lebensmittelhygienerecht. Alle Jäger, die Wild abgeben, ob in der Decke, aus der Decke an den Endverbraucher oder an den Einzelhandel, müssen sich nach dem EU-Recht richten.

Seit August 2007 gilt die nationale "Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts" für alle Jäger, die Wild abgeben. In dieser Verordnung sind die gemeinschaftlichen EU-Lebensmittelhygienevorschriften für Deutschland direkt umgesetzt worden.

Es werden vier Arten der Abgabe unterschieden:

1. Verwertung im eigenen Haushalt
2. Abgabe kleiner Mengen des Primärerzeugnisses Wild (=in der Decke) an Endverbraucher oder Einzelhandel
3. Abgabe kleiner Mengen Wild aus der Decke geschlagen oder Wildfleisch an Endverbraucher oder Einzelhandel
4. Abgabe an Wildbearbeitungs-Betriebe

Abhängig vom Weg der Abgabe ergeben sich verschiedene Auflagen, die in folgender Tabelle zusammengefasst sind:

Arten der Abgabe	Registrierung	Schulung erforderlich	Wildursprungsbescheinigung
1	Nein	Nein	Nein
2	Empfohlen	Ja	Ja
3	Ja	Ja	Ja
4	Ja	Ja	Ja

Trichinenprobenentnahme

Wer entnimmt die Proben?

- Beauftragte Jäger oder
- durch den Kreis Wesel beauftragte amtliche Tierärzte in den jeweiligen Fleischbeschaubezirken

Wer kann beauftragt werden?

- Kundige Jäger, die ihren Hauptwohnsitz im Kreis Wesel haben.

Was ist mit dem Antrag auf eine Beauftragung dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vorzulegen?

- Kopie des Jagdscheines
- Kopie der Teilnahmebescheinigung an der Schulung, die zur Übertragung der Entnahme von Trichinenproben und zur Kennzeichnung berechtigt (bzw. entsprechender Eintrag im Jagdschein durch die untere Jagdbehörde)

Welche Kosten entstehen für die Beauftragung?

- Für die Beauftragung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Welche Untersuchungskosten entstehen bei der Abgabe der Proben im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Wesel?

Es gelten die Gebühren der aktuellen Satzung (Stand: 18.07.2012)

- Entnahme durch den berechtigten Jäger: 12,77 €
- Entnahme durch den beauftragten Tierarzt

bei bis zu 5 Tieren:

1. Tier	23,10 €
2. bis 5. Tier	19,66 €

bei mehr als 5 Tieren:

1. Tier	20,10 €
jedes weitere Tier	16,66 €

Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des TV-Fleischuntersuchung anrechenbaren Kilometern des Fleischbeschaupersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt.

Wo werden die Proben abgegeben?

- Entweder beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Wesel (Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, Tel.: 0281 207 – 7007; –7021 bzw. –7024) oder bei der für den Erlegeort zuständigen Stelle.

Was ist bei der Probenabgabe vorzulegen?

- Eine ausreichend große Probe von mind. 100 g vom Zwerchfell oder der Unterarmmuskulatur.
- Nachweis der Beauftragung zur Trichinenprobenentnahme, sofern die Beauftragung nicht durch den Kreis Wesel erfolgt ist
- Wildursprungsschein

Wildursprungsscheine / Wildmarken

Für welches Wild werden sie benötigt?

- Für alle Tiere, die auf Trichinen untersucht werden müssen (insbesondere Wildschweine).

Wer benötigt sie?

- Ein Jäger, der an einer Schulung nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel 1 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 teilgenommen hat (kundiger Jäger) und dem die Entnahme der Trichinenproben amtlich übertragen wurde.

Wer erhält sie?

- Jagd ausübungs berechtigte, deren Jagdrevier im Kreis Wesel liegt und die mit der Entnahme von Trichinenproben beauftragt wurden.
- Die Jagd ausübungs berechtigten geben die Wildmarken und Wildursprungsscheine in an den Bedarf angepasster Anzahl an die Jäger weiter, die in ihrem Revier jagen und auf die ebenfalls die Probenentnahme übertragen wurde.

Wo erhält der Jagd ausübungs berechtigte sie?

- Beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Wesel, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, Tel.: 0281 207 – 7007; –7021 bzw. –7024

Entstehen Kosten?

- Ja. Für die Beschaffung und Ausgabe werden 0,38 € je Wildmarke mit Wildursprungsschein festgelegt. Zusätzlich entstehen beim Versand der Wildmarken Portokosten in Höhe von 2,60 €, die vom Jagdausübungsberechtigten zu tragen sind. Weitere Kosten entstehen einmalig für die Übertragung der Entnahme von Trichinenproben (siehe oben).

Was ist bei der Anwendung besonders zu beachten?

- Die Nummer der Marke muss auf dem Wildursprungsschein eingetragen werden.
- Die Marken sind unbefristet anwendbar.

Verteilung der Ausfertigungen des Wildursprungsscheines nach Eintrag der Untersuchungsstelle:

- Original => verbleibt beim Veterinäramt
- Durchschlag => Abnehmer des Wildbrets
- Durchschlag => evtl. 2. Abnehmer des Wildbrets
- Durchschlag => für Jagdausübungsberechtigten (2 Jahre aufbewahren!)

Weitere Auskunft erteilt:

Herr Harbering

Tel.: 0281 207 – 7021